

Kurztitel

Kalibrierdienstverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 42/1994

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

19.01.1994

Außerkrafttretensdatum

16.02.2001

Text**Verfahrenskosten**

§ 9. (1) Im Verfahren gemäß § 9 AkkG (Antrag auf Akkreditierung) sind an Verwaltungsabgaben zu entrichten:

1. als Grundgebühr für eine beantragte
Meßgröße 70 000 S
2. zusätzlich zur Gebühr nach Z 1 für jede
zusätzliche Meßgröße 4 000 S

(2) Für jede Überprüfung gemäß § 13 Abs. 1 AkkG sind, soweit sie nicht zur Entziehung der Akkreditierung führt, die in Abs. 1 angeführten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Wird der Akkreditierungsumfang eingeschränkt ist die Gebühr gemäß Abs. 1 Z 1 und die Gebühr gemäß Abs. 1 Z 2 für jede akkreditierte Meßgröße zu entrichten.

(3) Für eine Abänderung des Akkreditierungsbescheides auf Antrag des Berechtigten (§ 11 Abs. 4 erster Satz AkkG) sind an Verwaltungsgebühren zu entrichten:

1. als Grundgebühr für die Abänderung oder
Ergänzung einer Meßgröße 10 000 S
2. zusätzlich zur Gebühr nach Z 1 für jede weitere
von der Abänderung betroffene sowie neue
Meßgröße 4 000 S